



Merkblatt zur ordentlichen Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger im Kanton Graubünden

1. Voraussetzungen

a) Wohnsitz

Ordentliche Wohnsitzdauer

Bund: 12 Jahre, wovon 3 in den letzten 5 Jahren (die Zeit zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr zählt doppelt).

Kanton*: 6 Jahre, wovon 3 in den letzten 5 Jahren.

Wohnsitzgemeinde*: zwischen 4 bis 12 Jahre: Informationen über die erforderliche Wohnsitzdauer erhalten Sie bei der zuständigen Bürgergemeinde.
Einbezug über 10-jähriger Unmündiger nur bei 2-jährigem Wohnsitz

Erleichterungen

Wohnsitzerfordernisse für Gesuchstellende, die seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einer Person leben, welche die ordentliche Wohnsitzdauer erfüllt und gleichzeitig ein Einbürgerungsgesuch stellt oder bereits allein eingebürgert worden ist:

- 5 Jahre, wovon 1 Jahr vor der Gesuchseinreichung → Bund
- 4 Jahre → Kanton* und Wohnsitzgemeinde*

* Es wird nur die Zeit angerechnet, in der die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine Aufenthaltsbewilligung zum dauernden Verbleib (Ausweis C und B; Ausweis L nur bei Erteilung im Rahmen eines ununterbrochenen Aufenthaltes) verfügt hat.

b) Persönliche Eignung

Eingebürgert werden kann nur, wer:

- in die kantonale und kommunale Gemeinschaft integriert ist;
- mit den kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und Verhältnissen sowie einer Kantonssprache vertraut ist;
 - Im mündlichen Bereich (Hören und Sprechen) ist das Sprachniveau B1 erforderlich (vgl. Raster zur Selbstbeurteilung des Sprachniveaus).
- die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
 - kein hängiges Strafverfahren, kein Strafregistereintrag, nicht mehrere Übertretungsstrafen innert den vergangen fünf Jahren
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet und
- über eine gesicherte Existenzgrundlage verfügt.
 - kein pendentes IV-Verfahren, keine Arbeitslosigkeit oder übermässigen Schulden; während den letzten zehn Jahren bezogene Sozialhilfegelder, bevorschusste Krankenkassenprämien und Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege müssen zurückbezahlt worden sein

2. Pflichten der GesuchstellerInnen

Meldepflicht: Während des Einbürgerungsverfahrens ist der Bürgergemeinde oder dem Amt für Migration und Zivilrecht zu melden:

- Änderungen im Personen- und Familienstand, im Namen, in der Wohnadresse sowie Geburten und Todesfälle.
- Eingetretene Änderungen von Tatsachen, die für den Einbürgerungsentscheid erheblich sind (Strafverfahren, Stellenwechsel, Arbeitslosigkeit, Verschuldung etc.)

Mitwirkungspflicht: Die am Verfahren Beteiligten sind verpflichtet, den zuständigen Einbürgerungsbehörden wahrheitsgemäss Auskünfte zu erteilen.

Pflichtlektüre zur Erlangung der Grundlagenkenntnisse über die politische und gesellschaftliche Ordnung zur Schweiz ist folgende Broschüre:

- **ECHO-Information zur Schweiz**, zu beziehen beim Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS), Flüchtlings- und Inlanddienst Ostschweiz, Weinfeldstrasse 15, 8580 Amriswil
Tel.: 071 410 16 84
E-Mail: info@echo-ch.ch
www.echo-ch.ch

Achtung: Es müssen sich auch Grundlagenkenntnisse zum Kanton Graubünden und der Wohngemeinde angeeignet werden. Einschlägige Informationen findet man beispielsweise unter www.gr.ch und www.wikipedia.org

3. Gesuchseinreichung

Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen beim:

Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden
Bürgerrecht und Zivilrecht
Engadinstrasse 24
7001 Chur

4. Einbürgerungsverfahren, Rechtskraft und Gebühren

Nach einer Vorprüfung leitet das Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden das Gesuch mit den Akten an die zuständige Bürgergemeinde weiter. Diese trifft die Erhebungen, welche für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Über die Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts entscheidet die Bürgergemeinde. Ihren Entscheid übermittelt sie zusammen mit den Akten dem Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden, welches bei Vorliegen sämtlicher Einbürgerungsvoraussetzungen die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Bundesamt für Migration beantragt. Über die Erteilung oder Verweigerung des Kantonsbürgerrechts entscheidet das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden.

Mit Entscheid des Departements wird das Kantonsbürgerrecht rechtswirksam. Gleichzeitig werden das zugesicherte Gemeindebürgerrecht und das Schweizer Bürgerrecht erworben.

Für den Arbeitsaufwand werden von den kommunalen und kantonalen Einbürgerungsbehörden kostendeckende Gebühren erhoben.



Merkblatt zur Einreichung von Dokumenten bei ordentlichen Einbürgerungen ausländischer Staatsangehöriger

1. Erforderliche Dokumente

Die erforderlichen Dokumente sind auf den **Seiten 3 und 4 des Gesuchsformulars** detailliert aufgeführt (zu den Zivilstandsdokumenten siehe auch unten Ziff. 3). Die Dokumente müssen zusammen mit dem Gesuchsformular **vollständig** und in der **richtigen Form** eingereicht werden.

Wichtiger Hinweis: Die Dokumente sind dem Gesuch, wenn nichts anderes vermerkt ist, **im Original** einzureichen. Die eingereichten Dokumente werden vom Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden archiviert. **Sie werden deshalb nicht zurückgegeben.**

2. Aktualität der Dokumente

Die Dokumente müssen den aktuellen Stand dokumentieren (z.B. Arbeitsvertrag) und dürfen in der Regel **nicht älter als sechs Monate** (z.B. Wohnsitzbescheinigung, Zivilstandsdokumente, Strafregisterauszug) sein.

3. Zivilstandsdokumente – Bezug beim zuständigen Schweizer Zivilstandsamt

Bitte beachten Sie, dass die mit dem Einbürgerungsgesuch einzureichenden Zivilstandsdokumente **einzig bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Zivilstandsamt** bezogen werden können (Adresse auf der Gemeinde erhältlich). Dort wird man Ihnen auch mitteilen, ob Ihre Personendaten zivilstandsamtlich bereits registriert sind oder ob Sie noch ausländische Unterlagen vorzulegen haben.